



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 33 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019
- 34 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Deni Bajsangurovic Dugaev
- 35 Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

#### Hinweisbekanntmachungen

**35. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 9**  
**26.04.2019**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

33

### Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 06.05.2019 – 10.05.2019 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag, Mittwoch und Freitag  
von 8.30 - 12.00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag  
von 8.30 - 18.00 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der vorg. Einsichtsfrist, spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der StädteRegion Aachen

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 oder bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 05.05.2019)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10.05.2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 175 oder Zimmer 176 (1. Etage), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich

macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
1. einen amtlichen Stimmzettel,
  2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 17.04.2019  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

### 34

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Deni Bajsangurovic Dugaev, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30827, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.04.2019

Bertram  
Bürgermeister

35

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds**

Der Bund, das Land NRW und die Stadt Eschweiler fördern im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit Hilfe eines Verfügungsfonds kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die in dem in der Anlage A dargestellten Geltungsbereich der Richtlinie (Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte) liegen. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds sollen mit dieser Richtlinie geregelt werden.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Im Geltungsbereich der Richtlinie können Mittel aus dem Verfügungsfonds bereitgestellt werden, um die Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) bei der Durchführung eigener Projekte in dem Gebiet zu unterstützen und die Umsetzung der von den Akteuren initiierten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und –belebung leisten, zu ermöglichen. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen zusätzliche private Finanzressourcen aktivieren und dadurch die bisher positive Entwicklung in der Eschweiler Innenstadt weiter fördern.

Für die Jahre 2019 bis 2022 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, ein mindestens 50%iger Eigenanteil der Antragsteller sowie eine positive Entscheidung der Lenkungsgruppe.

**1 Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich**

Auf der Grundlage der Ziffer 14 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Eschweiler innerhalb des in der Anlage A dargestellten Geltungsbereiches der Richtlinie einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Eschweiler Innenstadt ein.

Der in der Anlage A dargestellte Geltungsbereich umfasst das "Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte" (Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Beschluss des Stadtrats vom 31.10.2018 zur VV 268/18).

Die Finanzmittel werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der Bewilligung des Zweckbindungsänderungsantrages zum Zuwendungsbescheid Nr. 05/27/17 der Bezirksregierung Köln, der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Eschweiler und dieser Richtlinie gewährt.

**2 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Durch den Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die die Erhaltung, Entwicklung und Inwertsetzung der Eschweiler Innenstadt zum Ziel haben, unterstützt werden. Zudem soll die Teilnahme engagierter Innentadtakteure an der Innentadtentwicklung gestärkt werden.

Die geplanten Maßnahmen sollen sich grundsätzlich an den Zielen der Integrierten Handlungskonzepte [Entwicklungs- und Citymanagementkonzept Innenstadt (Nov. 2002) und der Fortschreibungen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt-Nord bzw. des InHK Eschweiler Mitte (2012 - 2018)] orientieren. Sie müssen mindestens den ersten beiden und sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Mit den Projekten, Aktionen und Maßnahmen wurde noch nicht begonnen (verpflichtend).

Die Maßnahmen

- haben einen eindeutigen Bezug zur Eschweiler Innenstadt und entfalten eine Wirkung auf das Programmgebiet (verpflichtend),
- stärken das Image der Eschweiler Innenstadt und erhöhen die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Stadt,
- fördern das bürgerschaftliche Engagement in Eschweiler,
- dienen der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt,
- unterstützen nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben,
- stärken die Innenstadt als Wohnstandort,
- fördern die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt,
- beleben die Innenstadt.

Die Mittel des Verfügungsfonds können nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen verwendet werden (z. B. Beratungsleistungen, Planungen, Konzepte, Wettbewerbe, Veranstaltungen).

Ein lokales Entscheidungsgremium (Lenkungsgruppe) entscheidet über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. In der Zusammensetzung des Gremiums sollen sich die Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt widerspiegeln. Das Gremium soll sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadt Eschweiler bestehen.

**3 Gegenstand der Förderung**

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte haben und möglichst auf die angrenzenden innerstädtischen Bereiche ausstrahlen. Die

Maßnahmen sollen sich an den grundsätzlichen Zielen der Integrierten Handlungskonzepte orientieren.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur,
- Maßnahmen zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Schaffung von Aufenthaltsqualität und damit Erhöhung der Verweildauer,
- Konzepte zur Hervorhebung bzw. Verbesserung der innerstädtischen Nord-Süd-Verbindungen durch gestalterische Maßnahmen, Begrünung, Lichtkonzepte oder künstlerische Inszenierung,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Steigerung der Besucherfrequenzen,
- Aktionen/Workshops/Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt,
- Mitmachaktionen/Veranstaltungen in der Innenstadt.

#### 4 Ausschlusskriterien

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- unbefristete Maßnahmen,
- Maßnahmen außerhalb des Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte,
- reguläre Personalkosten sowie laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen, die zu den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben des Antragstellers gehören,
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.

#### 5 Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50

% aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds sind freiwillige Leistungen des Bundes und des Landes NRW (80 %) und der Stadt Eschweiler (20%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte erfolgt vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die aus den bewilligten Fördermitteln des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Eschweiler sowie den von den privaten Partnern bereit gestellten Finanzmitteln bestehen.

Es werden für den Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte jährlich Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 20.000,00 € bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 20.000,00 € privater Mittel eingebracht werden müssen. Der Anteil der privaten Mittel kann durch ergänzende Finanzmittel weiter aufgestockt werden. Die Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht. Den bereitgestellten Fördermitteln entsprechend beträgt die Laufzeit voraussichtlich vier Jahre (2019 – 2022).

Verwalterin des Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte ist die Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000,00 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

#### 6 Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird ein lokales Gremium eingerichtet, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Um mit schlanken Strukturen zielgerichtet arbeiten zu können, soll die Anzahl der Mitglieder nicht zu groß gefasst werden (max. 12 Personen). Sitzungen dieser Lenkungsgruppe sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Lenkungsgruppe wird vom Stadtrat eingesetzt und nach Abschluss der letzten Maßnahme wieder aufgelöst. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbindliche Entscheidung über Maßnahmen, Aktionen und Projekte innerhalb des Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte,
- Vergabe der Mittel im Verfügungsfonds im Rahmen der definierten Vergaberichtlinien,
- Einwerbung von Sponsorengeldern, Spenden, Beiträgen u. ä.

Die Lenkungsgruppe ist mit privaten und öffentlichen Vertretern zu besetzen. Da alle beteiligten Akteure in angemessener Weise in diesem Gremium berücksichtigt werden sollen, soll die Lenkungsgruppe aus 6 Vertretern der Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) und aus 6 Vertretern der Politik zusammengesetzt werden. Für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist ein Vertreter zu benennen.

Sofern sich weitere private Akteure am Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte beteiligen möchten, wird der Stadtrat darüber entscheiden, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder so zu verändern, dass sich diese Akteure angemessen in der Lenkungsgruppe wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleiben muss. Bei Bedarf kann die Lenkungsgruppe zudem beratende Mitglieder berufen und wieder absetzen. Die Lenkungsgruppe arbeitet ehrenamtlich und wird für die Laufzeit des Verfügungsfonds (voraussichtlich bis Ende 2022) gebildet. Die Mitglieder dieses Gremiums entscheiden über die Förderung von Maßnahmen in nicht öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen lädt die Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler ein.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Beratende Mitglieder der Lenkungsgruppe können bei der Entscheidungsfindung dahingehend mitwirken, dass sie zu einzelnen Maßnahmen Stellung nehmen, jedoch kein Stimmrecht haben.

## 7 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen. Ein Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist bis 2 Monate vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die

**Stadt Eschweiler**  
**Abteilung Planung und Denkmalpflege**  
**Johannes-Rau-Platz 1**  
**52249 Eschweiler**

zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Eschweiler zu verwenden (Anlage B). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der eingereichte Antrag wird an die Lenkungsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keinerlei Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

## 8 Auszahlung der Fördermittel, Abrechnung

Die Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Durchführungszeitraumes beendet sein.

Als Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel muss der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bericht (max. eine DIN-A4-Seite) sowie Bildmaterial über die Maßnahme,

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Nachweises.

Ist eine von der Lenkungsgruppe ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

## 9 Behandlung von Verstößen

Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann dieser auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

## 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler über die Einsetzung einer Lenkungsgruppe in Kraft.

**Anmerkung: Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 eine Lenkungsgruppe als Entscheidungsgremium eingesetzt. Die Zusammensetzung dieses Entscheidungsgremiums ist als Anlage C beigefügt.**

Anlage A – Geltungsbereich der Richtlinie

Anlage B – Antragsformular

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.04.2019

Bertram  
 Bürgermeister



**Anlage B**

**Antrag**

**zur Durchführung einer Maßnahme aus dem  
Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“  
im Geltungsbereich des "Verfügungsfonds Eschweiler Mitte"**

Stadt Eschweiler  
Planung und Denkmalpflege  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

**Allgemeine Angaben**

<b>Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)</b>
(Name, Vorname) ...
(Anschrift) ...
(Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) ...

<b>Bankverbindung des Antragstellers</b>
(IBAN, BIC, Kreditinstitut) ...

**Inhalt des Antrags**

Beschreibung der geplanten Maßnahme, Maßnahmenskizze, Planunterlagen (die zur Beurteilung ausreichend sein müssen, ggf. Anlage beifügen)

---

Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme		
Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen ( <u>Pflichtangabe</u> ).	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein		
(Durchführungszeitraum) ...		

Aussagekräftige Beschreibung des Nutzens und der erwarteten Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung/Beschreibung der Ziele der Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)	
<input type="checkbox"/>	Eindeutiger Bezug zur Eschweiler Innenstadt, Entfaltung einer Wirkung auf das Programmgebiet ( <u>Pflichtangabe</u> ) .....
<input type="checkbox"/>	Stärkung des Images der Eschweiler Innenstadt, Erhöhung der Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt .....
<input type="checkbox"/>	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Eschweiler .....
<input type="checkbox"/>	Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt .....
<input type="checkbox"/>	Unterstützung nachbarschaftlicher Kontakte und des Zusammenlebens .....
<input type="checkbox"/>	Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort .....
<input type="checkbox"/>	Förderung der Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt .....
<input type="checkbox"/>	Belebung der Innenstadt .....

---

**Kosten und Finanzierung**

Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (Angebote/Kostenschätzungen sind beizufügen)	
<b>Einzelpositionen der Maßnahme</b>	<b>Kosten in €</b>
<b>Summe in €</b>	

**Hinweis:** Bei Angeboten über 1.500,00 € (netto) ist mindestens ein Vergleichsangebot erforderlich.

**Erklärung**

Ich/Wir erkläre/n, dass

1. die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Änderungen werden der Stadt Eschweiler unverzüglich mitgeteilt. Eine Zuschussgewährung auf der Grundlage falscher Antragsangaben ist von der Stadt Eschweiler zurückzufordern.
2. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen wird.
3. die hier beantragte Maßnahme finanziert werden kann.
4. mir/uns die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds" bekannt ist und als verbindlich anerkannt wird.
5. die Maßnahme nicht nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert wird.

Über den vorliegenden Antrag entscheidet die Lenkungsgruppe (Entscheidungsgremium).

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Über das Ergebnis wird der/die Antragsteller schriftlich unterrichtet. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt auf Grundlage der eingereichten Rechnungen.

Ort, Datum	Unterschrift(en)
------------	------------------

Stadt Eschweiler  
Planung und Denkmalpflege  
08.04.2019

**Anlage C**  
Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums  
gem. Beschluss des Rates vom 27.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 049/19)

	Organisation	Teilnehmer/in	Vertreter/in	Kontakt E-Mail
1	Citymanagement Eschweiler e. V.	----	----	info@citymanagement-eschweiler.de
2	Eschweiler Geschichtsverein e. V.	----	----	info@egvnet.de
3	Haus & Grund Eschweiler	----	----	info@hausundgrund-eschweiler.de
4	Jugendhilfeverein Fallschirm e. V.	----	----	www.jugendhilfeverein-fallschirm.de
5	Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler	----	----	zekretaer@komitee-eschweiler.de
6	Eschweiler Kunstverein	----	----	info@eschweiler-kunstverein.de
7	Vertreter/in der Politik	----	----	spd-Fraktion@eschweiler.de
8	Vertreter/in der Politik	----	----	spd-Fraktion@eschweiler.de
9	Vertreter/in der Politik	----	----	cdu-fraktion@eschweiler.de
10	Vertreter/in der Politik	----	----	fdp-ratsbuero@eschweiler.de
11	Vertreter/in der Politik	----	----	gruene-fraktion@eschweiler.de
12	Vertreter/in der Politik	----	----	fraktion-dieLinke@eschweiler.de